# Statuten Dachverband Netzelektriker

Schweiz

# **INHALTSVERZEICHNIS**

Inhaltsverzeichnis2
Artikel 1: Name3
Artikel 2: Sitz
Artikel 3: Zweck
Artikel 4: Mitglieder
Artikel 5: Delegierte und Stimmverteilung4
Artikel 7: Aufnahme4
Artikel 8: Austritt oder Ausschluss
Artikel 9: Organe4
Artikel 10: Delegiertenversammlung5
Artikel 11: Wahlen und Abstimmungen5
Artikel 12: Vorstand6
Artikel 13: Befugnisse Vorstand
Artikel 14: Revisionsstelle
Artikel 15: Kommissionen und Arbeitsgruppen
Artikel 16: Mitgliederbeiträge und Finanzierung
Artikel 17: Spesen
Artikel 18: Haftung
Artikel 19: Auflösung
Artikel 20: Inkrafttreten

Um eine gute Lesbarkeit dieser Statuten zu ermöglichen, wurde auf die zusätzliche Schreibung der weiblichen Form verzichtet. In allen Fällen, in denen nur die männliche Form geschrieben steht, ist ausdrücklich immer auch die weibliche Form gemeint.

#### ARTIKEL 1: NAME

Unter dem Namen "Dachverband Netzelektriker Schweiz" (DVNE) besteht auf unbestimmte Dauer ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

#### ARTIKEL 2: SITZ

Der Sitz des Vereins – nachfolgend Verband genannt – befindet sich am Wohnsitz des Präsidenten.

#### ARTIKEL 3: 7WECK

Der Verband vertritt auf nationaler Ebene die Interessen der angeschlossenen Mitglieder. Er ist Kompetenzzentrum im Bereich Netzelektriker gegenüber Bund, Politik, Medien, anderen Branchenorganisationen und Verbänden.

Der Verband bündelt, bearbeitet und koordiniert Anliegen, die für seine Mitglieder vor allem von übergeordnetem Interesse sind. Dies sind:

- a. Vertretung der Interessen der Trägervereine gegenüber anderen Organisationen und Gruppierungen, insbesondere gegenüber Fach- und Branchenverbänden der Elektrizitätswirtschaft.
- b. Gestaltung, Förderung und Umsetzung des Berufsbildes Netzelektriker.
- c. Öffentlichkeitsarbeit und Lobbying gegenüber anderen Organisationen und Gruppierungen.

## ARTIKEL 4: MITGLIEDER

Der Verband besteht ausfolgenden Mitgliedern:

**AKTIVMITGLIEDER** - nachfolgend Trägervereine genannt - sind eigenständige Vereine im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Diese bilden die Mitglieder des Dachverbandes sofern sie sich gemäss ihren Statuten unter anderem für das Berufsbild des Netzelektrikers engagieren.

INTERESSENSMITGLIEDER sind juristische Personen die sich für die Belange des Dachverbandes interessieren.

#### ARTIKEL 5: DELEGIERTE UND STIMMVERTEILUNG

AKTIVMITGLIEDER: Jeder Trägerverein entsendet unabhängig ihrer Mitgliederanzahl maximal zwei Delegierte zur Delegiertenversammlung. Dabei werden jedem Trägerverein 2 Stimmrechtsanteile zugesprochen. Trägervereinen mit mehr als 50 Aktivmitgliedern wird auf je 50 weitere Aktivmitglieder oder Bruchteile davon ein weiteres Stimmrecht erteilt. Die Stimmrechtsanteile können nur von einer Person (Delegierte) wahrgenommen oder schriftlich an Dritte übertragen werden. An der Delegiertenversammlung wird die jeweilige Stimmverteilung publiziert. Massgebend für die Bestimmung der Stimmverteilung eines Trägervereins ist die Zahl der Aktivmitglieder per 31. Dezember des Vorjahres. Bei Unklarheiten entscheidet der Vorstand.

INTERESSENSMITGLIEDER delegieren maximal eine Person an die Delegiertenversammlung. Sie haben <u>kein</u> Stimmrecht, können aber Ideen einbringen und mitgestalten. Sie können Anträge stellen, in Arbeitsgruppen und Kommissionen tätig sein und im Rahmen dessen zu Vorstandssitzungen eingeladen werden.

#### ARTIKEL 7: AUFNAHME

Die Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet die Delegiertenversammlung auf Antrag des Vorstandes.

#### ARTIKEL 8: AUSTRITT ODER AUSSCHLUSS

Der Austritt kann auf Ende eines Verbandsjahres erfolgen; dafür bedarf es einer schriftlichen Mitteilung an den Vorstand. Austritt oder Ausschluss entbinden nicht von der Erfüllung der finanziellen Verbindlichkeiten für das laufende Geschäftsjahr.

Mitglieder, die den Statuten zuwiderhandeln oder trotz Aufforderung ihren Verpflichtungen gegenüber dem Verband nicht nachkommen, können auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung ausgeschlossen werden.

Mitglieder, die austreten oder ausgeschlossen werden oder deren Mitgliedschaft erlischt, haben auf das Verbandsvermögen keinen Anspruch. Eine Rückerstattung bezahlter Mitgliederbeiträge ist ausgeschlossen.

# ARTIKEL 9: ORGANE

Die Organe des Verbandes sind:

- a. die Delegiertenversammlung
- b. der Vorstand
- c. die Revisionsstelle

#### ARTIKEL 10: DELEGIERTENVERSAMMLUNG

Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des Verbandes und findet mindestens einmal pro Jahr statt. Es kann eine ausserordentliche Delegiertenversammlung einberufen werden, wenn 1/3 der Mitglieder sich dafür aussprechen.

Der Delegiertenversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- a. die Genehmigung des Beitragsreglement Anhang A und Spesenreglement Anhang B
- b. die Genehmigung des Budgets
- c. die Abnahme der Jahresrechnung
- d. die Entlastung des Verbandsvorstandes
- e. die Wahl der Vorstandsmitglieder
- f. die Wahl der Rechnungsrevisoren
- g. die Behandlung von Anträgen der Trägervereine, Interessensmitglieder, Kommissionen oder Arbeitsgruppen

Die Delegiertenversammlung ist mindestens 20 Tage vor dem Versammlungstag durch den Vorstand unter Bekanntgabe der Traktanden schriftlich einzuberufen.

Wünschen Mitglieder weitere Traktanden anzusetzen, so sind diese dem Präsidenten bis spätestens 10 Tage vor Versammlungsbeginn schriftlich und begründet mitzuteilen. Der Vorsitzende hat solche Traktanden bei Eröffnung der Versammlung bekannt zu geben und darüber abstimmen zu lassen, ob diese Traktanden auf die Tagesordnung zu nehmen sind.

### ARTIKEL 11: WAHLEN UND ABSTIMMUNGEN

Wahlen und Abstimmungen sind in der Regel offen. Es entscheidet das einfache Mehr der anwesenden und abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Präsidenten doppelt.

#### ARTIKEL 12: VORSTAND

Der Vorstand besteht aus Mitglieder der Trägervereine.

Die Vorstandsmitglieder werden von der Delegiertenversammlung für zwei Jahre gewählt. Die Amtsdauer des Präsidenten ist auf 4 Jahre beschränkt, der Nachfolger muss aus einem anderen Trägerverein stammen. Jedes Vorstandsmitglied kann wiedergewählt werden.

Der Vorstand konstituiert und organisiert sich selbst. Er besteht mindestens aus einem Präsidenten, Vizepräsidenten und Kassier.

Das Vorstandsmandat erlischt, wenn ein Vorstandsmitglied nicht mehr als offiziell Delegierter des Trägervereins gewählt wurde.

#### ARTIKEL 13: BEFUGNISSE VORSTAND

Der Vorstand hat insbesondere folgende Befugnisse:

- a. Strategische Führung des Verbandes
- b. Aufnahme oder Ausschluss von Mitgliedern
- c. Erstellen des Jahresbudgets
- d. Vorbereitung, Einberufung und Vollzug der Beschlüsse der Delegiertenversammlung
- e. Finanzkompetenz im Rahmen des Budgets
- f. Zusammenarbeit mit anderen Organisationen
- g. Sicherstellen der Kommunikation zwischen den Mitgliedern
- h. Bilden von Kommissionen und Arbeitsgruppen gem. Artikel 15

Beschlussfähig ist der Vorstand bei Anwesenheit der Mehrheit der Vorstandsmitglieder. Die Beschlüsse erfolgen mit einfachem Mehr. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Präsidenten doppelt.

#### ARTIKEL 14: REVISIONSSTELLE

Die Revisionsstelle besteht aus einer juristischen oder zwei natürlichen Personen. Sie wird von der Delegiertenversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Nach Ablauf der Amtszeit kann sie wiedergewählt werden. Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und erstattet der Delegiertenversammlung einen schriftlichen Bericht.

#### ARTIKEL 15: KOMMISSIONEN UND ARBEITSGRUPPEN

Der Vorstand kann Kommissionen und Arbeitsgruppen bilden, regelt ihre Aufgaben, Ziele, Kompetenzen und Verantwortung und spricht die nötigen finanziellen Mittel. Die Kommissionen und Arbeitsgruppen werden dabei personell durch die Mitglieder unterstützt.

# ARTIKEL 16: MITGLIEDERBEITRÄGE UND FINANZIERUNG

Die Mitglieder haben einen jährlichen Mitgliederbeitrag gemäss *Beitragsreglement Anhang A* zu entrichten.

### ARTIKEL 17: SPESEN

Das Spesenreglement Anhang B gilt für alle Vorstandsmitglieder oder vom Vorstand bzw. der Delegiertenversammlung bestimmte Personen des Dachverband Netzelektriker die Freiwilligenarbeit leisten.

#### ARTIKEL 18: HAFTUNG

Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

# ARTIKEL 19: AUFLÖSUNG

Die Auflösung des Verbandes kann nur an einer Generalversammlung beschlossen werden. Der Auflösungsbeschluss hat mit mindestens 2/3 der abgegebenen Stimmen zu erfolgen. Im Falle der Auflösung beschließt die Generalversammlung über die Verwendung des Verbandsvermögens endgültig.

# ARTIKEL 20: INKRAFTTRETEN

Die Statuten des Dachverbandes Netzelektriker wurden an der Gründungsversammlung vom 13. Mai 2017 beschlossen und angenommen.
Ort und Datum:
Zürich, 13.05.2017

Der Präsident:

Der Aktuar: